

2.3.4 Bebauungsplanarten

BEBAUUNGSPLÄNE	
Qualifizierter B-Plan, § 30 Abs. 1 BauGB	Einfacher B-Plan, § 30 Abs. 3 BauGB
Muss folgende Mindestfestsetzungen enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Art und Maß der baulichen Nutzung • überbaubare Grundstücksflächen • örtliche Verkehrsflächen • Weitere Festsetzungen aus dem Katalog des § 9 Abs. 1 BauGB möglich. 	Enthält nicht die Mindestfestsetzungen oder nur einen Teil davon, sowie andere Festsetzungen aus dem Katalog des § 9 Abs. 1 BauGB

Die Frage, um welche Art von B-Plan es sich handelt, ist für die Frage der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens von Bedeutung.

2.3.5 Rechtscharakter und Rechtsschutz

Nach § 10 Abs. 1 BauGB wird der B-Plan vom Gemeinderat als **Satzung** beschlossen.

Jeder, der sich durch den B-Plan oder dessen Anwendung in seiner Rechten verletzt fühlt, kann sich mit einem Antrag im **Normenkontrollverfahren** nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung an das zuständige Oberverwaltungsgericht wenden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Planes zu stellen.

2.3.6 Rechtswirkungen

Aufgrund seines Rechtscharakters als Satzung ist der B-Plan für jedermann und **unmittelbar rechtsverbindlich**.

Er stellt zum einen die **Anforderungen an die planungsrechtliche Zulässigkeit** von Vorhaben im Plangebiet (§ 30 Abs. 1 BauGB) und ist zum anderen rechtliche Voraussetzung für **Maßnahmen zur Planverwirklichung und Plansicherung**, wie Vorkaufsrechte (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), Umlegung (§ 45 S. 2 Nr. 1 BauGB), Enteignung (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und bestimmte städtebauliche Gebote (§§ 176, 178, 179 BauGB).

2.4 Aufstellung der Bauleitpläne



Einführend finden Sie auf Moodle zum Thema „Aufstellung der Bauleitpläne“ ein Lehrvideo. Bitte bearbeiten Sie dieses nachfolgend. Das Lehrvideo kann über den QR-Code aufgerufen werden.